

# **Satzung der „Liberalen Hochschulgruppe Bayreuth“ in der Fassung vom 17.02.2010**

## **§ 1 Name, Sitz und Dachverband**

- (1) Der nicht rechtsfähige Verein trägt den Namen „Liberaler Hochschulgruppe Bayreuth“, kurz „LHG Bayreuth“.
- (2) Die LHG Bayreuth hat ihren Sitz in Bayreuth.
- (3) Die LHG Bayreuth ist Mitglied im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen mit Sitz in Berlin und im Landesverband Liberaler Hochschulgruppen in Bayern mit Sitz in München.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Ziele**

- (1) Die LHG Bayreuth ist eine hochschulpolitische Vereinigung. Die LHG Bayreuth vertritt die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen von Studierenden der Universität Bayreuth und der Hochschule für Kirchenmusik.
- (2) Zwecke der LHG Bayreuth sind insbesondere:
  1. Vertretung von Studierenden in den Hochschulgremien;
  2. Information der Studierenden und der Öffentlichkeit über aktuelle Ereignisse und Probleme an der Universität Bayreuth, der Hochschule für Kirchenmusik und der Hochschulpolitik allgemein;
  3. Konzeptionelle Mitarbeit an Hochschulreformvorschlägen und der Gesetzgebung im Bereich der Hochschulen;
  4. Maßnahmen zur Förderung der politischen Bildung der Studierenden.
- (3) Ziel ist die Förderung liberalen, von Toleranz und Offenheit geprägtes Gedankengut. Die LHG Bayreuth vertritt ihre Ziele insbesondere durch:
  1. Eigene publizistische Tätigkeit, sowie Zusammenarbeit mit Medien aller Art;
  2. Zusammenarbeit mit Institutionen, Gesellschaften und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
  3. Antritt zu Wahlen zu den Gremien der akademischen Mitverwaltung und studentischen Selbstverwaltung der Universität Bayreuth.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der LHG Bayreuth kann jede natürliche Person werden, unabhängig von Geschlecht, Alter, Abstammung, Sprache, Heimat, Herkunft, religiösen Anschauungen, Mitgliedschaft in politischen Parteien oder deren Jugendorganisationen, sofern das Mitglied die freiheitliche und demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes achtet.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der LHG Bayreuth und anderen politischen Hochschulgruppen ist ausgeschlossen. Es gilt § 6 Abs. 1 Nr. 5.
- (3) Mitglied mit Stimmrecht der LHG Bayreuth kann jeder immatrikulierte Studierende der Universität Bayreuth oder der Hochschule für Kirchenmusik werden. Mitglied ohne Stimmrecht kann jeder sonstige Angehörige der beiden genannten

Hochschulen werden. Über Ausnahmen beschließt jeweils die Mitgliederversammlung.

(4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen ohne schriftliche Begründung. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann der abgelehnte Antragsteller verlangen, dass eine Mitgliederversammlung über seinen Antrag entscheidet.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 Nr. 4.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Wahrnehmung seines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts jederzeit teilzunehmen. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten für Hochschulwahlen vorzuschlagen. Der Vorstand stellt die Kandidaten nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung auf.

(3) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Die Mitglieder erhalten keine etwaigen Überschüsse und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod des Mitglieds;
2. schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
3. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund, insbesondere Verletzung von Vereinsinteressen;
4. Exmatrikulation durch die Universität Bayreuth oder die Hochschule für Kirchenmusik;
5. Beitritt zu einer anderen politischen Hochschulgruppe;
6. nach zwei Hochschulse mestern der Universität Bayreuth oder der Hochschule für Kirchenmusik, wenn ein Mitglied während dieser Zeit nicht auf Kontaktaufnahmeversuche durch ein Mitglied des Vorstandes reagiert. Dabei muss auf die drohende Beendigung der Mitgliedschaft im Falle ausbleibender Antwort hingewiesen werden. Versuche per E-Mail sind ausreichend.

(2) Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 7 Organe der LHG Bayreuth**

(1) Organe der LHG Bayreuth sind dem Range nach:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

(2) Die Organe sind an die Satzung gebunden.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Alle grundsätzlichen Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung;
2. die Wahl des Kassenprüfers und dessen Entlastung;
3. die Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers;
4. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und besondere Abgaben mit Zweidrittelmehrheit; über Befreiungsanträge entscheidet der Vorstand;
5. die Bestimmung der Kandidaten der LHG Bayreuth zu den Hochschulwahlen;
6. den Ausschluss von Mitgliedern;
7. den Beschluss von Satzungsänderungen und
8. den Beschluss der Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern der LHG Bayreuth. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes oder nach schriftlichem Antrag von mindestens drei Mitgliedern statt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wird und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Einfache Mehrheit bedeutet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Bei Berechnung der Zweidrittel- und Dreiviertelmehrheit werden die Enthaltungen hingegen einbezogen. Die Stimmabgabe findet nur auf Antrag geheim statt.

(6) Der Vorsitzende leitet in der Regel die Mitgliederversammlung. Wird ein Vorstand gewählt, so ist ein Versammlungsleiter zu wählen oder zu bestimmen.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliche Einladung des Vorstands einzuberufen; es gilt § 16. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Wenn Sitzungen in regelmäßigem Turnus abgehalten werden, so entfällt der Zwang zur Einladung.

(2) Abs.1 S. 1 gilt auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Einladungsfrist beträgt drei Tage.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und hat der Einladung beizuliegen. Jedes Mitglied kann bis einen Tag vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder mündlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand der LHG Bayreuth besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Stellvertreter (stellvertretenden Vorsitzenden).

(2) Der erste Stellvertreter ist, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, zuständig für Finanzen, Organisation, Mitgliederbetreuung und Datenverarbeitung. Er kann die Amtsbezeichnung „Sekretär“ annehmen.

- (3) Der zweite Stellvertreter ist, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, zuständig für Schriftführung, Programmatik und Öffentlichkeitsarbeit. Er kann die Amtsbezeichnung „Sprecher“ annehmen.
- (4) Von der Zuständigkeitsverteilung kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss abgewichen werden. Die neue Zuständigkeitsverteilung ist im Beschluss festzuhalten, wobei die in Abs. 1 und 2 genannten Aufgabengebiete verteilt werden müssen. Geschieht dies nicht, gilt die Zuständigkeit nach Abs. 1 und 2. Zusätzliche Aufgabengebiete können jederzeit geschaffen und durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zugewiesen werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung der LHG Bayreuth nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vermögen der LHG Bayreuth.
- (6) Der Vorsitzende leitet die LHG Bayreuth. Er führt mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands die laufenden Geschäfte.
- (7) Der Vorsitzende vertritt Anliegen der LHG Bayreuth gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den ersten Stellvertreter (Sekretär), im Falle von dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter (Sprecher) vertreten.
- (8) Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter (Sekretär) vertreten die LHG Bayreuth auf der Landesmitglieder-Versammlung des Landesverbandes Liberaler Hochschulgruppen in Bayern und auf der Bundesmitgliederversammlung des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen in Deutschland. Eine Vertretung des ersten Stellvertreters (Sekretär) durch den zweiten Stellvertreter (Sprecher) auf den Versammlungen der Bundes- und Landesmitgliederversammlung der LHG kann durch den Vorstand beschlossen werden. Soweit die Satzung des Landes- oder Bundesverbandes ein Stimmrecht für alle Mitglieder vorsieht, gilt die Satzung des Landes- oder Bundesverbandes für die Stimmrechtsverteilung auf den jeweiligen Versammlungen.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit weitere, nicht stimmberechtigte Personen durch Beschluss auf Zeit oder für die gesamte Amtszeit in den Vorstand berufen (Kooptation).
- (10) Jedes Vorstandsmitglied hat am Ende seiner Amtszeit gegenüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben. An diesen schließt sich der Bericht des Kassenprüfers an.
- (11) Aus allen Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins schließt, haftet nur der Verein als Vertragspartner, nicht seine Mitglieder.
- (12) Für die Beschlussfassung gilt §§ 28 i.V.m. 32 Abs. 1 S. 3 BGB. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen sollte eingehalten werden.

### **§ 11 Wahl und Abberufung des Vorstandes; Ende seiner Amtszeit**

- (1) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so reicht im folgenden Wahlgang die relative Mehrheit, d.h. gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Annahme der Wahl muss ausdrücklich erklärt werden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes dauert vom Vorlesungsbeginn eines Semesters an der Universität Bayreuth bis zum Vorlesungsbeginn des Folge-Semesters. Ansonsten endet sie durch Rücktritt oder durch Abberufung.

- (3) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum einer Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort.

### **§ 12 Verwaltung des Vermögens der LHG**

- (1) Die Verwaltung der Kasse der LHG obliegt dem Ersten Stellvertreter (Sekretär). Alle Ein- und Ausgänge sind zu dokumentieren.
- (2) Alle Ausgaben müssen schriftlich belegt werden. Auf der Quittung müssen der Zweck der Ausgabe, sowie Datum und Empfänger im Detail aufgeführt werden. Gattungsbegriffe sind hierbei nicht ausreichend. Entspricht eine Quittung nicht dieser Form, so muss der Erste Vorsitzende (Sekretär) diese zurückweisen. Weist er eine solche nichtformgemäße Quittung nicht zurück, so haftet er für einen nicht belegten Betrag persönlich. Im Falle der Zurückweisung haftet der Vorlegende persönlich. In beiden Fällen kann die Mitgliederversammlung diese Ausgaben nachträglich genehmigen.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Mit der Wahl des Vorstandes wird ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung bestellt.
- (2) Dem Kassenprüfer obliegt die Aufgabe, mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes sowie stichprobenartig die Buchprüfung über die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen. Ihm obliegt auch die Bestätigung der Geldmittelverwendung, wenn ein Geldgeber einen Mittelverwendungsnachweis wünscht.
- (3) Der Kassenprüfer schlägt die Entlastung des Vorstandes vor, sofern er keine Unregelmäßigkeiten feststellt.

### **§ 14 Satzungsänderungen; Auflösung des Vereins**

- (1) Satzungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; wenigstens aber fünf Mitglieder. Anträge dazu müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (2) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins wird von einem Drittel der Mitglieder oder dem Vorstand gestellt. Er hat den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzugehen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

### **§ 15 Haftungsausschluss**

- (1) Die Haftung des Vereins sowie seiner Organe beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
- (3) Bei allen Rechtsgeschäften, die ein Vereinsmitglied für den Verein mit

Vereinsmitgliedern oder Dritten als unmittelbar Handelnder tätig, sollte es individuell einen Ausschluss für die eigene unmittelbare und unbeschränkte Haftung mit Vereinsmitgliedern oder Dritten vereinbaren. Anderenfalls haftet es unbeschränkt und unmittelbar nach dem Gesetz (§ 54 S. 2 BGB).

### **§ 16 Formbedürfnis**

Das Erfordernis der Schriftform im Sinne dieser Satzung ist auch dann erfüllt, wenn sich elektronischer Post (=E-Mail) bedient wurde, sofern der Betroffene eine elektronische Geschäftsadresse (=E-Mail-Adresse) angegeben hat.

### **§ 17 Datenschutz**

(1) Die LHG Bayreuth kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten der Mitglieder sowie weiterer Personen erheben, verarbeiten und nutzen. Sie darf außerdem Daten an befreundete Organisationen weitergeben. Befreundete Organisationen sind insbesondere die LHG Bayern, Julis Bayreuth und Julis Bayern. Dies ist ausschließlich für die Verfolgung der Ziele der LHG Bayreuth zulässig.

(2) Die Mitglieder der LHG Bayreuth sollen ihre Daten bei der LHG Bayreuth aktuell halten und, soweit die Mitgliedschaft fortbestehen soll, die LHG Bayreuth über Veränderungen informieren. Zuständig für die Datenverwaltung ist der Vorstand. Innerhalb des Vorstandes kann eine Person zur Datenverwaltung bestimmt werden.

(3) Die Daten des Mitglieds werden bei Austritt oder anderweitigem Ende der Mitgliedschaft gelöscht, sobald die LHG Bayreuth vom Ende der Mitgliedschaft Kenntnis erlangt. Auf die Löschung bei Ende der Mitgliedschaft kann durch Erklärung verzichtet werden.

### **§ 18 Bezeichnungen**

Die weibliche Form der Bezeichnung von Personen, Personenmehrheiten oder Ämtern steht der männlichen Form gleich. Frauen können die Amtsbezeichnungen nach §§ 10 und 13 in grammatisch femininer Form führen.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder durch eine neue gesetzliche Bestimmung unwirksam werden, so wird die Gültigkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der gewollten möglichst nahe kommt.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung zum 17.02.2010 in Kraft.